

**1461/AB**  
**vom 25.09.2018 zu 1478/J (XXVI.GP)**

BMVRDJ-Pr7000/0154-III 1/2018

**Bundesministerium**  
 Verfassung, Reformen,  
 Deregulierung und Justiz

Museumstraße 7  
 1070 Wien

Tel.: +43 1 52152-0  
 E-Mail: team.pr@bmvrdj.gv.at

Herr  
 Präsident des Nationalrates

Zur Zahl 1478/J-NR/2018

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Irmgard Griss, Kolleginnen und Kollegen, haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Maßnahmenvollzug gem. § 21 (2) StGB“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1:

Am Stichtag 1. Juli 2018 wurden insgesamt 398 Personen im Maßnahmenvollzug gemäß § 21 Abs. 2 StGB angehalten, davon 13 Personen weiblichen und 385 Personen männlichen Geschlechts. Die weitere Aufschlüsselung nach Deliktskategorien und Geschlecht brachte folgendes Ergebnis:

<b>Deliktsgruppen</b>	<b>männlich</b>	<b>weiblich</b>	<b>Gesamtergebnis</b>
Delikte gegen die Freiheit	35	2	37
Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung	175	1	176
Delikte gegen fremdes Vermögen	25	1	26
Delikte gegen Leib und Leben	119	3	122
Sonstige Delikte	31	6	37
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>385</b>	<b>13</b>	<b>398</b>

Zu 2:

Die folgende Tabelle enthält die Aufteilung der am Stichtag 1. Juli 2018 Untergebrachten (§ 21 Abs. 2 StGB) in Jugendliche, Junge Erwachsene und Erwachsene:

<b>Altersklasse</b>	
Erwachsene	370
Jugendliche	8
Junge Erwachsene	20
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>398</b>

Zu 3:

Insgesamt waren zum Stichtag 102 Insassinnen und Insassen mit Haftstatus „Untergebracht gemäß § 21 Abs. 2 StGB“ unter anderem wegen des Delikts der gefährlichen Drohung angehalten, bei 18 dieser Insassinnen und Insassen wurde dieses Delikt als strafssatzbegründend bewertet.

Zu 4:

In den besonderen Abteilungen der Anstalten zum Vollzug von Freiheitsstrafen gemäß § 158 Abs. 5 StVG sind derzeit folgende Haftplätze für den Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs. 2 StGB eingerichtet:

Justizanstalt	Plätze
Garsten	42
Graz-Karlau	80
Stein	78
Gerasdorf	18

Zu 5:

Es erfolgt grundsätzlich keine Anhaltung von gemäß § 21 Abs. 2 StGB Untergebrachten im Normalvollzug. Lediglich dann, wenn Insassinnen und Insassen bereits in einer landesgerichtlichen Justizanstalt angehalten werden (insbesondere in Fällen der Untersuchungshaft), bleiben diese auch nach Rechtskraft einer Einweisung gemäß § 21 Abs. 2 StGB vorübergehend bis zur Klassifizierung in der jeweiligen Anstalt.

Zu 6:

Die durchschnittliche Anhaltezeit zum Stichtag 1. Juli 2018 lag bei 7,1 Jahren, der Median bei 5,2 Jahren. Weitergehende Informationen können der folgenden tabellarischen Aufstellung entnommen werden, wobei zur Berechnung der Gesamtanhaltezeit zum Stichtag sämtliche Haftzeiten (somit auch anrechenbare Vorhaften) miteinbezogen wurden:

Justizanstalt	Aktuelle Anhaltung in Jahren	
	Durchschnittliche Dauer	Median
<b>Feldkirch</b>	<b>0,06</b>	<b>0,06</b>
<b>Garsten</b>	<b>7,36</b>	<b>5,42</b>
<b>Gerasdorf</b>	<b>2,06</b>	<b>1,45</b>
<b>Göllersdorf</b>	<b>13,15</b>	<b>11,39</b>
<b>Graz-Jakomini</b>	<b>1,17</b>	<b>1,29</b>
<b>Graz-Karlau</b>	<b>8,85</b>	<b>7,23</b>
<b>Linz (FZA)</b>	<b>5,19</b>	<b>2,73</b>
<b>St Pölten</b>	<b>0,87</b>	<b>0,87</b>
<b>Stein</b>	<b>8,88</b>	<b>7,52</b>

<b>Wels</b>	<b>1,03</b>	<b>1,03</b>
<b>Wiener Neustadt</b>	<b>0,46</b>	<b>0,46</b>
<b>Wien-Josefstadt</b>	<b>0,58</b>	<b>0,69</b>
<b>Wien-Mittersteig</b>	<b>6,08</b>	<b>4,78</b>
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>7,06</b>	<b>5,22</b>

Zur korrekten Interpretation der Daten ist anzumerken, dass Insassinnen und Insassen, die nicht in der Justizanstalt Wien-Mittersteig oder der Justizanstalt Linz (Forensisches Zentrum Asten) angehalten werden,

- entweder in speziellen, eigenständigen Abteilungen für den Vollzug von mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahmen (Departments), die in den Justizanstalten Stein, Graz-Karlau und Garsten eingerichtet wurden, angehalten werden, bzw.
- in den übrigen Fällen Anhaltungen in anderen Justizanstalten im Regelfall nur kurzzeitig im Zeitraum zwischen der Übernahme in den Maßnahmenvollzug bis zur Klassifizierung gemäß § 161 StVG in Verbindung mit der Überstellung in die zum weiteren Vollzug bestimmte Justizanstalt erfolgen (siehe dazu auch bereits oben bei der Beantwortung der Frage 5.).

Zu 7:

Im Kalenderjahr 2016 wurden 51 männliche Insassen aus dem Maßnahmenvollzug gemäß § 21 Abs. 2 StGB bedingt entlassen, im Kalenderjahr 2017 59 männliche Insassen. Bedingte Entlassungen von weiblichen Insassinnen aus dem Maßnahmenvollzug gemäß § 21 Abs. 2 StGB gab es in diesen Jahren keine.

Wien, 25. September 2018

Dr. Josef Moser

